

Hygienekonzept der Paul-Ritter-Schule

Corona-Pandemie

Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für das Schuljahr 2020/2021

(Stand Juni 2021)

Grundsätzliches:

Seit den Pfingstferien ist die Paul – Ritter – Schule wieder komplett geöffnet.

Maskenpflicht

- Im gesamten Schulgebäude (in den Unterrichtsräumen und Fachräumen, auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in der Turnhalle, im Lehrerzimmer und im Verwaltungsbereich) besteht für alle Schüler/innen und in der Schule Tätigen sowie externe Personen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske. Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske ("OP-Maske") tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung (10 qm für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
- Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.

- Für Lehrkräfte besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. "OP-Maske") oder FFP2-Maske.
- Sofern sich Lehrkräfte alleine in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.
- Eine Maskenpflicht besteht für alle Lehrkräfte und für alle Schüler/innen auch während des Unterrichts.
- Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske eng anliegt.
- Bei Schülern und Schülerinnen, bei denen aufgrund von Vorerkrankungen oder besonderer gesundheitlicher Gründe besonderer Schutz nötig ist, soll eine individuelle Lösung zum tragen der Maske geschaffen werden.
- Tragepausen/Erholungsphasen sind möglich. Sie dürfen nur unter Aufsicht der Lehrkraft z.B. für die Dauer der Stoßlüftung am Sitzplatz, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist, vorgenommen werden.
- Seit 16.06.2021 kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien (z.B. auf dem Pausenhof) unabhängig von der Inzidenz verzichtet werden.
- Das Gesundheitsministerium hat – basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – klargestellt, dass Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.
- Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nachgekommen, soll die Schulleitung die Person des Schulgeländes verweisen. Für Schüler und Schülerinnen der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagesangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schüler und Schülerinnen der Maskenpflicht nachkommen.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (mind. 1,5 m)
- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Ohren-, Glieder- schmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall, fiebriger Schnupfen, starke Bauchschmerzen) unbedingt zu Hause bleiben
(siehe Information vom 04.06.2021 „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“)
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal auf geeignete Weise (per Elternbriefe, Aushänge im Schulhaus, Leitfaden, etc.)
- Elterngespräche oder Gespräche mit Fachdiensten finden nur nach vorheriger Anmeldung statt. Die Besucher oder Besucherinnen müssen an der Eingangstür abgeholt werden. Alle Besuche werden unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse und der genauen Uhrzeit dokumentiert. Die Aufzeichnungen werden im Dokumentationsordner abgelegt.

Um auch in der nächsten Zeit die Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten, wurden folgende Hygienemaßnahmen aufgestellt:

1. Allgemeine Unterrichtshinweise / Raumhygiene

- **Abstand:** Die Schüler und Schülerinnen sitzen an festen Plätzen mit höchstmöglichem Abstand (mind. 1,5 m). Der Standort der Tische ist mit Klebestreifen markiert.
- Auf einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schüler/innen und Lehrkräften soll grundsätzlich geachtet werden.
- **Partner- oder Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse bzw. festen Lerngruppe ist – sofern notwendig- bei Einhaltung des Mindestabstandes erlaubt. Bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist dieser nicht nötig.
- **Vermeidung von Durchmischung**, also Unterricht immer in der/n gleichen Gruppe/n
- Fachunterricht, der bislang mit Schülern und Schülerinnen zweier Parallelklassen zusammengelegt wurde (Sport, Musik, Ethik, Religion) findet nun nur noch in einer Klasse statt.
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel) – wenn möglich.
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten.
- Die gemeinsame Nutzung von **Arbeitsmitteln/Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (Stifte, Lineal, ...), ansonsten vor- und nachher gründlich Hände waschen.
- Bei der Auswahl von Materialien die Hygienemaßnahmen beachten:
nicht abwaschbare Materialien vermeiden und wenn Freiarbeitsmaterial verwendet wird, dieses nur von einem Kind benutzen lassen und dann bis zum nächsten Tag zur Seite legen oder Materialien am Ende des Tages säubern und gegebenenfalls abwaschen
- Wenn der Klassenraum verlassen wird, diesen nicht alle gleichzeitig verlassen. Die Schüler und Schülerinnen gehen im sinnvollen Abstand nacheinander.
- **Stoß- und Querlüftung:** sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird - alle 20 Minuten intensives Lüften durch vollständiges Öffnen von Fenstern (ca. 5 min), die Oberlichter und die Fenster können, um eine große Luftzirkulation zu ermöglichen, nach

Möglichkeit auch permanent geöffnet werden. Die Tische werden nach Unterrichtsende gesäubert

- **Informatikraum** wird grundsätzlich nur bei offener Tür und geöffneten Fenstern genutzt
- Tastaturen und Maus werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.
- **Höranlagen** werden nach jeder Nutzung desinfiziert.
- **Regelmäßiges Händewaschen** aller Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte mit Seife (20-30 sec.) zu folgenden Zeiten:
Bei Ankunft, vor dem Essen, nach den Pausen/besonderen Aktivitäten, nach Gängen durch das Schulgebäude aufgrund der Berührungen der Türklinken (auch nochmal nach dem Toilettengang bei Betreten des Klassenraums).
- Sowohl die Lüftungsempfehlung, die Abstandsregelungen als auch der Vorgang des Händewaschens werden visualisiert im Klassenraum und Schulgebäude ausgehängt.
- In Klassenzimmern mit Waschbecken stehen Seife und Einmalhandtücher bereit.

2. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht /Fachunterricht

- Sportunterricht, Musikunterricht und auch sonstiger Fachunterricht ist unter Beibehaltung der o.g. Hygieneregeln grundsätzlich möglich.
- Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
- Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Das Mindestabstandsgebot ist zu beachten.

Ernährung und Soziales

- sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes und der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung der Lebensmittel
- gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugen
- keine gemeinsame Benutzung von Besteck, Geschirr, Kochgeräten, ...
- Gründliche Reinigung des Küchenarbeitsplatzes vor der Nutzung durch eine andere Person

Musik

- Reinigung/Desinfektion der Instrumente nach jeder Benutzung

- Waschen der Hände vor und nach der Nutzung der Instrumente
- kein Wechsel der Instrumente im Unterricht
- Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung, seitlich von 2 Metern eingehalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

Sport

(siehe Hygieneplan zum Sportunterricht)

3. Infektionsschutz in den Schulpausen/Toilettengänge

- Für alle Klassen gelten die normalen Pausenzeiten, jedoch nach festen Gruppen in verschiedenen Pausenzonen des vorderen Schulhofes, des hinteren Schulhofes und des Bereiches am Schwimmbad
(siehe Pausenpläne und Pausenzonenbereiche!)
- Bei Regen finden die Pausen im Klassenzimmer unter Aufsicht der Lehrkraft, die in der vorherigen Stunde die Klasse unterrichtete, statt.
- Die Schüler und Schülerinnen dürfen auch in der Pause nur einzeln zur Toilette oder ins Sekretariat gehen.
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und des sogenannten Ampelsystems an den Toilettentüren:
rot → „besetzt“
grün → „frei“,
dabei die Eingangstüre der Toilette offenstehen lassen, damit der Türgriff nach dem Händewaschen nicht berührt werden muss.
- Aus hygienischen Gründen wird vorerst kein Pausenverkauf erfolgen.

4. Verhalten in den Fluren, in den Treppenhäusern und Ein-/Ausgangsregelungen in das Schulgebäude

- Kennzeichnung der **Wegeführung** mit Pfeilen
- Pfeile am Boden zur Kennzeichnung der Gehrichtung
- Um, wo immer möglich, den Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person überall im Schulgelände zu gewährleisten, gibt es Abstandsmarkierung auf dem Boden, den Treppenstufen, Fluren, in der Aula, auf allen Laufwegen.

- Bei Gegenverkehr auf den Treppen im Schulgebäude immer auf der anderen Seite gehen
- Der Eingangsbereich der Schule und die Flure im Hauptgebäude sind mit Laufrichtungspfeilen gekennzeichnet
- Desinfektionsmittelspender hängen an allen Schuleingängen.

- **Schulbeginn**

Lehrkräfte auf den Wegen und in den Fluren sorgen für Abstand (durch wiederholtes Erinnern).

Die Schüler und Schülerinnen waschen ihre Hände mit Abstand nacheinander. Jedes Kind hat seinen festen Platz, der einen möglichst weiten Abstand (mind. 1, 5 m) zwischen den Tischen ermöglicht.

- **Schulende**

Die Schüler und Schülerinnen gehen mit Maske und der nötigen Abstandseinhaltung zum Bus oder in die Tagesstätte/OGA/Busaufsicht.

5. Beförderung

- In den Schulbussen besteht wie im ÖPNV Maskenpflicht.
- Der Leitfaden für den richtigen Umgang mit den Masken in den öffentlichen Verkehrsmitteln und die Ausnahmegenehmigung nach der 13. BaylfSMV § 3 Abs. 3 + 4 für Hörgeschädigte wird ausführlich mit den Schülern und Schülerinnen besprochen.

6. Zum Schutz der Lehrkräfte

- Der **Kopierraum** kann **nur einzeln** genutzt werden. Die Tür sollte zum Luftaustausch offen stehen bleiben.
- Beim Kopierer im Lehrerzimmer sollte mehrmals am Vormittag über das Lehrerzimmerfenster bzw. die Balkontüre mit Durchzug für eine intensivere Luftzirkulation gesorgt werden.
- Lüften gilt auch für den Lehrer-PC-Raum; er darf nur von maximal zwei Personen (mit Maske) gleichzeitig genutzt werden; in beiden Räumen steht außerdem Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium möglichst als Videokonferenzen stattfinden. Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.

7. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit Einmalhandtücher, Endlostuchrollen
- Ausstattung aller Klassenzimmer mit Desinfektionsmitteln/-tüchern
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:
- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch

8. Weitere infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind eine **regelmäßige, gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden), das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch), das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) und das regelmäßige Lüften der Räume.

9. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

siehe: Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte:

„Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“ vom 04.06.2021

Bei Erkältungssymptomen gilt Folgendes:

- Bei Schnupfen, gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern (auch mit allergischer Ursache z.B. Heuschnupfen) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber) ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich. Der Schüler oder die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.
- In allen anderen Fällen ist ein Schulbesuch nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen vorgelegt wird.
- Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses, falls erforderlich, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt.
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Der Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber die Schülerin bzw. der Schüler wieder in gutem Allgemeinzustand ist oder aber nach entsprechenden Symptomen ein negatives Testergebnis vorgelegt wird. In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür **nicht** aus.
- Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens 7 Tage nicht besucht worden ist.
- Die Schülerin oder der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen: Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache, verstopfte Nasenatmung ohne Fieber oder gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt entsprechendes.

10. Vorgehen bei Auftreten einer bestätigten COVID-19-Erkrankung

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 6. Mai 2021.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

- Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (incl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests, durchgeführt als Selbststest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negative Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Test möglich.

Sollte sich im Schnelltest ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

Vorgehen bei Lehrkräften

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänenpflicht gilt. Positiv getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schüler und Schülerinnen den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.
- Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2, sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte reduzieren und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung unterrichten. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt. Ein positive Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin oder der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen, der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Ergebnis und den Namen sowie die weiteren Angaben dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Dieses ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben fortgesetzt.

11. Sonstige Schulveranstaltungen/Berufsorientierung

- Maßnahmen zur **beruflichen Orientierung in Präsenz** auf dem Schulgelände (z. B. Berufsberatung) oder an einem außerschulischen Lernort (z.B. Betriebspraktikum in einem Betrieb) sind **möglich**.
- **Mehrtägige Schülerfahrten** sind grundsätzlich möglich. Es wird aber aufgrund der nach wie vor dynamischen Pandemielage, die keine verlässlichen Prognosen erlaubt, abgeraten.
- **Eintägige/stundenweise Veranstaltungen** sind, soweit pädagogisch sinnvoll, zulässig.
- Grundsätzlich gilt es, die sozialen Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren.

• gez. Johanna Zeller
stellv. Schulleiterin

gez. Karin Temmesfeld
(StRin FS)